

Zuständigkeitsordnung der Stadt Overath vom 27.10.2022

Aufgrund von § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath am 26.10.2022 folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Overath beschlossen:

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Overath zuständig, soweit sie nicht lt. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der Hauptsatzung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zugewiesen sind.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Stadtrat die Zuständigkeit eines Ausschusses an sich ziehen.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung, den besonderen gesetzlichen Vorschriften und dieser Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeit für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden ergibt sich aus § 6 Abs. 4, 5 und 6 der Hauptsatzung der Stadt Overath.
- (2) Neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch andere Aufgaben wahr, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen und nicht anderen Organen der Stadt zugewiesen oder wegen ihrer Bedeutung dem Rat vorbehalten sind.
- (3) Alle Ausschüsse entscheiden über die Umsetzung von Projekten im Rahmen ihrer Entscheidungszuständigkeit einschließlich der hierzu erforderlichen Vergabeverfahren bei einem Auftragsvolumen von mehr als 30.000,00 € netto, soweit diese Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die zur Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:
 1. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,

2. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 3. Fragen der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings,
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
1. die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls sie keinen Aufschub dulden,
 2. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen und über die Stimmabgabe der Vertreter der Stadt in solchen Organisationen sowie die Bewilligung von Zuwendungen dazu im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist,
 3. die Stundung von Geldforderungen, wenn diese im Einzelfall die Dauer von 3 Monaten und den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten,
 4. die Niederschlagung von Geldforderungen, wenn diese 5.000,00 Euro übersteigen; dies gilt nicht für Niederschlagungen, die für die Dauer von gerichtlichen Insolvenzverfahren vorzunehmen sind,
 5. den Erlass von Geldforderungen, soweit diese im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen,
 6. privatrechtliche Beteiligungen,
 7. die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NW,
 8. über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings
 9. die mögliche und zulässige Förderung von im Stadtgebiet gelegenen oder anzusiedelnden Wirtschaftsunternehmen,
 10. Angelegenheiten für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 11. Feuerschutz- und Ordnungsangelegenheiten
 12. Liegenschaftsangelegenheiten, soweit sie den Wert von 30.000 € überschreiten.

In Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entscheidet in Fällen der Ziffern 1, 4, und 5 der Betriebsausschuss.

§ 4 Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss berät über:
1. die nach Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen (formelle Verfahren nach BauGB),
 2. Stellungnahmen der Stadt Overath bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange im Zuge städtebaulicher und planerischer Maßnahmen auf Grundlage des BauGB,
 3. Verkehrsangelegenheiten im Zusammenhang mit Gemeindestraßen einschließlich Planung und Bauausführung,
 4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an Gemeindestraßen — Planung und bauliche Ausführung — im Zusammenhang mit Tempo 30,
 5. Verkehrsangelegenheiten im Zusammenhang mit überregionalen Straßen und Straßenplanungen (Kreisstraßen, Landstraßen, Bundesstraßen, Bundesautobahnen),
 6. Angelegenheiten der Verkehrsüberwachung,
 7. Anträge und Anregungen für die Verkehrsbesprechung,

8. alle Maßnahmen zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Verfahren, einschließlich der Themen gemäß § 9 I Ziffern. 1-4, 6 und 13 dieser Zuständigkeitsordnung in Bezug auf bau- und planungsrechtliche Belange,
 9. Angelegenheiten des Hochwasser- und Gewässerschutzes.
- (2) Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über:
1. die Aufstellung der Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan),
 2. die Offenlegung von Entwürfen der Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan),
 3. die Reihenfolge der Dringlichkeit der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Rat diese Reihenfolge beschlossen hat,
 4. sonstige Bau- und Planungsangelegenheiten, einschließlich Verkehrsangelegenheiten nach Abs. 1 Ziffern 3 und 4, soweit sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Rat vorbehalten sind.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss berät über:
1. die Beschlüsse in Angelegenheiten des Hallenbades, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 2. alle wichtigen Angelegenheiten aufgrund der Unterrichtung des/ der Bürgermeisters/in,
 3. Stellungnahmen der Stadt Overath in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge städtebaulicher und planerischer Maßnahmen durch andere Kommunen,
 4. Maßnahmen zum Hochwasser- und Gewässerschutz.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. Angelegenheiten des Hallenbades, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 2. die Zustimmung zu Verträgen, deren Wert den in der Vergabeordnung genannten entsprechenden Wert übersteigt, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern,
 3. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen mit Ausnahme der Entscheidung über Wasserpreis und Zählermieten,
 4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach den §§ 14 und 15 der EigBetrVO und die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 5. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen in der Höhe wie in § 3 Abs. 4, Ziffern 3,4 und 5 angegeben,
 6. die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister/in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses gem. § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung entscheiden,
 7. den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen.

§ 6 Schul- und Sportausschuss

- (1) Der Schul- und Sportausschuss berät über:
1. alle äußeren Schulangelegenheiten,
 2. die Förderung des Sportes,
 3. bauliche Maßnahmen an städtischen Schul- und Sportstätten mit Blick auf die pädagogischen und technischen Anforderungen moderner Bildungs- und Freizeiteinrichtungen,
 4. die Digitalisierung der Overather Schulen,
 5. die mittelfristige Schulentwicklungsplanung.
- (2) Der Schul- und Sportausschuss entscheidet über:
1. Zuschussanträge der Sportvereine und des Stadtsportverbandes im Rahmen der Allianz für den Sport,
 2. Auftragsvergaben zur Beschaffung digitaler Medien sowie des sonstigen beweglichen Inventars an Schulen und städt. Sporteinrichtungen entsprechend der Wertgrenzen lt. aktueller Vergabeordnung, soweit es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter als Vertreter des Schulträgers nimmt bei Bedarf an Schulkonferenzen als beratendes Mitglied i. S. d. § 66 (7) Schulgesetz NRW teil.
- (4) Die Beratung des Schulträgers seitens der Schulen erfolgt durch die Teilnahme aller Schulleitungen i. S. d. § 85 (2) Schulgesetz NRW.

§ 7 Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. alle sozialen Förderungsmaßnahmen,
 2. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt,
 3. die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 4. Präventive und begleitende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Overather Bevölkerung, soweit nicht die Zuständigkeit übergeordneter Behörden, Verbände oder Institutionen gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
1. Zuschüsse zur Förderung der Heimatpflege,
 2. Zuschüsse für die Kulturpflege,
 3. die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen,
 4. die Gewährung von Zuwendungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit der einzelne Bewilligungsbetrag 1.500,00 Euro übersteigt.
- (3) Der Ausschuss nimmt zusätzlich die Interessen der älteren Bevölkerung sowie der Menschen mit Behinderung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung deren Lebensqualität. Er wird hierbei von den beiden stimmberechtigten Beauftragten für Senioren bzw. Behinderte im Ausschuss unterstützt.

§ 8 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen und der Satzung des Jugendamtes.

§ 9 Ausschuss für Zukunft, Umwelt, Mobilität und Tourismus

(1) Der Ausschuss berät über:

1. Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung einschließlich Stellungnahmen im Rahmen von informellen Planverfahren Dritter,
2. die Grundzüge der strategischen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung des Leitbildes, planerische Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter, thematische und räumliche Entwicklungsplanungen in den Bereichen Zukunft, Umwelt, Mobilität und Tourismus,
3. Stadtgestaltungsprogramme und –konzepte insbesondere die Gestaltung des Öffentlichen Raumes,
4. (Städtebau-)Förderungsprogramme,
5. Breitbandversorgung,
6. Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben,
7. Maßnahmen und Konzepte zur Koordinierung aller städtischen Initiativen des Umwelt- und Klimaschutzes,
8. Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, soweit Grünplanungen und Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen sind,
9. Grundsatzfragen im Bereich Lärmschutz und Lärminderung (auch Fluglärm),
10. strategische Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsplanung,
11. Energieversorgungskonzepte und Maßnahmen zur Energieeinsparung,
12. Fragen des Umweltschutzes wie Klimaschutz, Baumschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnungsplanung, Gewässerschutz, Altlasten, Lärmschutz und ressourcenschonender Mobilität,
13. Festlegung von Zielvorgaben bei Durchführung von Wettbewerben zu Planungsmaßnahmen.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

1. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz sowie Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Sondergesetzen (BNatSchG, BImSchG, WHG, AbfG, BBergG u. a.),
2. Stellungnahmen zur Gestaltung oder Inanspruchnahme von Landschaftsräumen, die durch Größe und Potential wichtige Funktionen für die Stadt oder die Stadtteile wahrnehmen,
3. Durchführung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen,
4. Anträge zur Fällung von Bäumen im Stadtgebiet, die durch Ausweisung in Bebauungsplänen als schützens- und erhaltenswert anzusehen sind. Dies gilt nicht, sofern ein dringender Handlungsbedarf zur Beseitigung einer akuten Gefahr besteht,

5. Erarbeitung von Mobilitätskonzepten, Durchführung von Aktionstagen,
6. Maßnahmen und Programme zur Tourismusförderung,
7. Anlage bzw. Pflege von Wanderwegen und Grünanlagen sowie Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der städtischen Liegenschaften.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach den Bestimmungen der GO NW übertragenen Aufgaben wahr.

§ 11 Der/Die Bürgermeister/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er/sie die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet bis zur Höhe der Wertgrenze, ab der einem Ausschuss die Entscheidung zusteht.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über
 1. die Bestellung von Einwohnern / Bürgern der Stadt zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zum Bewilligungsbetrag von 1.500,00 Euro,
 3. die Bewilligung von Arbeitgeberdarlehen entsprechend der Richtlinien,
 4. die Veranlassung von gerichtlichen Insolvenzverfahren und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Niederschlagungen für die Dauer des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ohne betragliche Begrenzung,
 5. die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, soweit in § 3 Abs. 4 Ziff. 9 der Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist,
 6. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 7. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB,
 8. den Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB,
 9. die Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 19 Abs. 1 und 3 BauGB,
 10. die Erstellung eines Negativattestes nach § 20 Abs. 2 BauGB bei Grundstücksteilung,
 11. die Genehmigung zur Teilung von Grundstücken gemäß § 8 Landesbauordnung,
 12. die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
 13. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
 14. den An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro netto als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 12
Schlussbestimmung

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 27.10.2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Overath, den 27.10.2022

Nicodemus
Bürgermeister